

Kinderkrippe Rätikon

Elterndossier

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
1.1	Trägerschaft	3
1.2	Leitgedanken	3
2.	AUFNAHMEREGLMENT	4
2.1	Angebot	4
2.2	Tarife	4
2.3	Mindestaufenthalt	4
2.4	Anmeldung	4
2.5	Aufnahme	4
2.6	Aufnahmegebühr / Depot	4
2.7	Versicherungen	5
2.8	Kündigungsfrist	5
2.9	Ausschluss	5
3.	BETRIEBSREGLEMENT	6
3.1	Öffnungszeiten	6
3.2	Betreuungsangebot	6
3.3	Verpflegung	6
3.4	Ferien / Abwesenheiten	6
3.5	Feiertage	6
3.6	Bring- und Holzeiten / Blockzeiten	7
3.7	Erreichbarkeit Eltern / Bezugsperson	7
3.8	Kleidung und Schuhe	7
3.9	Krankheit / Unfall	7
3.10	Kindergarten	7
3.11	Zusammenarbeit	8
3.12	Anregungen und Beschwerden	8
4.	TARIFREGLEMENT	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Tariffestlegung	9
4.3	Tarife	10
4.4	Tarifänderungen	11
4.5	Zahlungsmodalitäten	11
4.6	Verschiedenes	11

1. ALLGEMEINES

1.1 Trägerschaft

Die Flury Stiftung stellt mit dem Spital Schiers, den drei Altersheimen in Schiers, Jenaz und Klosters sowie der Ambulanten Pflege und Beratung (Spitex Prättigau, Wohnen mit Service, Elternberatung) eine umfassende und integrierte Gesundheitsversorgung im Prättigau sicher.

Unter der Trägerschaft der Flury Stiftung erfolgte am 2. August 2011 die Inbetriebnahme der Kinderkrippe Rätikon in Schiers. Sowie per 1. November den zusätzlichen Standort in Grösch. Im Zuge der Vereinbarkeit von Familie und Beruf trägt die Kinderkrippe einerseits dem zunehmenden Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung Rechnung und leistet andererseits einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität des Prättigaus als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum.

1.2 Leitgedanken

Die öffentlich zugängliche Kinderkrippe Rätikon der Flury Stiftung bietet im Sinne der familienergänzenden Kinderbetreuung eine fachgerechte, pädagogisch professionelle Betreuung und Förderung an. Die Krippe ermöglicht es den Kindern, sich in einer kindgerechten Umgebung zu entfalten, wichtige Erfahrungen zu sammeln sowie durch Gruppenerfahrungen ihr Sozialverhalten zu entwickeln und zu stärken.

Die Kinder erleben im Gruppenalltag viel Freiraum, in welchem das gemeinsame Entdecken, Experimentieren und Sammeln von zahlreichen Erfahrungen möglich wird, da Kinder von Kindern lernen. Die Krippenfachpersonen sind Vorbilder für die Kinder und unterstützen, sowie motivieren sie in ihrem selbständigen Tun und Handeln. Im Spiel können sich die Kinder entfalten, kreativ sein, ihre eigenen Fähigkeiten entdecken, sowie sich im sozialen Verhalten üben und Freundschaften knüpfen. Sinnvoll gesetzte Grenzen bieten einen Rahmen, in dem sich die Kinder sicher, geborgen und wohl fühlen.

Von besonderer Wichtigkeit ist ein guter Kontakt zu den Eltern. Ein offener und regelmässiger Austausch, gezielte Gespräche und Elternanlässe bilden die Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

2. AUFNAHMEREGLAMENT

2.1 Angebot

In der Krippe werden Kinder ab 2 Monaten bis zum Kindergarten-/Schuleintritt betreut. Die Krippe in Schiers ist auf 18 Plätze pro (Halb)Tag ausgelegt, verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung und ist Mitglied im Fachverband Kinderbetreuung Graubünden. Die Krippe in Grüşch ist auf 12 Plätze pro (Halb)Tag ausgelegt. Die Betreuung der Kinder wird durch ausgebildetes Krippenpersonal sichergestellt. Dieses wird durch Lernende und Praktikantinnen unterstützt.

2.2 Tarife

Der Tarif wird nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten, d.h. aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens beider Elternteile bzw. des Konkubinats Paares berechnet. Einzelheiten zu den Tarifen, Geschwisterrabatten usw. sind im Tarifreglement (Punkt 4 ff dieses Elterndossiers) umschrieben.

2.3 Mindestaufenthalt

Die minimale regelmässige Aufenthaltsdauer pro Woche beträgt einen Tag (ganzer Tag oder zwei Halb Tage). Aus pädagogischer Sicht empfiehlt sich ein Betreuungsvolumen von mindestens 2 Tagen wöchentlich, da die Kinder dann besser integriert sind.

2.4 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular. Die Krippenleitung wird nach Eingang der Anmeldung mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Über die Aufnahme Ihres Kindes entscheidet die Krippenleitung unter Massgabe des Belegungsplanes und der Zusammensetzung der bestehenden Gruppe. Soweit ein Platz für Ihr Kind frei ist, kann Ihr Kind per Wunschkdatum aufgenommen werden, andernfalls wird es auf die Warteliste gesetzt.

2.5 Aufnahme

Die definitive Aufnahme Ihres Kindes erfolgt nach einem persönlichen Gespräch zwischen Ihnen und der Krippenleitung, der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung und der vertraglichen Depotzahlung (Depotzahlung: einmal pro Familie).

Im Aufnahmegespräch werden auch die Details der Eingewöhnungsphase festgelegt. Während der Eingewöhnung wird Ihr Kind von einem Elternteil oder einer Vertrauensperson in aufbauendem Rhythmus begleitet, damit es sich an die neuen Bezugspersonen, die Gruppensituation und den Ablauf gewöhnen kann. Wichtig ist, dass für die Eingewöhnung genügend Zeit - in der Regel 14 Tage - zur Verfügung steht. Die erste Woche der Eingewöhnung ist kostenlos, ab der 2. Woche wird der Normaltarif verrechnet.

2.6 Aufnahmegebühr / Depot

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird eine Aufnahmegebühr von Fr. 250 fällig, welche vor der definitiven Aufnahme Ihres Kindes zu überweisen ist. Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages werden bei vollständiger Überweisung der Monatsrechnungen Fr. 200 zinslos zurückerstattet. Offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag können mit dem Depot verrechnet werden. Die restlichen Fr. 50 dienen als einmaliger Beitrag an die Verwaltungskosten.

2.7 Versicherungen

Die Eltern haben für die Kinder eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Kinderkrippe verfügt ihrerseits über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

2.8 Kündigungsfrist

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf jedes Monatsende aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich / per Mail an die Krippenleitung erfolgen. Auch Vertragsänderungen müssen zwei Monate im Voraus schriftlich / per Mail vereinbart werden.

2.9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes wird durch die Betriebsleitung auf Antrag der Krippenleitung verfügt. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen das Reglement oder gegen die Anordnungen der Krippenleitung verstossen, die Beiträge nicht innert der gesetzten Frist bezahlt werden oder das Kind mit seinem Verhalten eine Betreuung verunmöglicht.

3. BETRIEBSREGLEMENT

3.1 Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe ist im Regelbetrieb von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Davon wird je nach Belegung situativ verkürzend abgewichen. Persönliche Bedürfnisse werden laufend aufgenommen und nach Massgabe der Möglichkeiten umgesetzt.

Bei Bedarf (bitte rechtzeitig anmelden) ist die Krippe von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

An Wochenenden, Feiertagen und zwischen Weihnachten/Neujahr bis und mit 1. Januar bleibt die Kinderkrippe geschlossen (s. Art. 3.5).

3.2 Betreuungsangebot

Nebst der Tagesbetreuung ist eine Halbtagesbetreuung in folgenden Zeitfenstern möglich:

Vormittag ohne Mittagessen	von 07.00 – 11.45 Uhr
Vormittag mit Mittagessen	von 07.00 – 14.00 Uhr
Nachmittag mit Mittagessen	von 11.15 – 18.00 Uhr
Nachmittag ohne Mittagessen	von 13.00 – 18.00 Uhr

Bei Bedarf (bitte rechtzeitig anmelden) ist die Krippe von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

3.3 Verpflegung

Die Kinder werden in der Kinderkrippe je nach Ankunfts- bzw. Abholzeit mit einem Frühstück, Znüni, Mittagessen und Zvieri verpflegt. Der Bezug erfolgt aus der Küche Schiers der Flury Stiftung nach den Grundsätzen einer gesunden, ausgewogenen und abwechslungsreichen Ernährung. Säuglingsnahrung muss mitgebracht werden. Besondere Bedürfnisse (Allergien usw.) können nach Absprache berücksichtigt werden.

3.4 Ferien / Abwesenheiten

Ferienabwesenheiten sind der Krippenleitung so früh wie möglich, mindestens jedoch 5 Arbeitstage im Voraus, schriftlich / per Mail zu melden. Dann wird der reduzierte Tarif gewährt. Kurzfristige Abwesenheiten (Krankheit oder sonstige spontane Absenzen) müssen der Krippenleitung so rasch wie möglich gemeldet werden. Dafür wird der Tarif zu 100% verrechnet.

Bei rechtzeitig gemeldeten Absenzen (Ferien, s. oben) wird ein reduzierter Tarif von 85% der vereinbarten Kosten verrechnet, da auf die Fixkosten (reservierter Platz, Personalkosten, Miete etc.) keine Einflussnahme möglich ist.

3.5 Feiertage

An Wochenenden, Feiertagen und zwischen Weihnachten/Neujahr bis und mit 1. Januar bleibt die Kinderkrippe geschlossen. Am 24.12. wird die Krippe um 16.00 Uhr geschlossen. Als Feiertage gelten: 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, 1. August.

3.6 Bring- und Holzeiten / Blockzeiten

Angebot	Kinder bringen	Kinder abholen
Ganzer Tag	07.00 – 09.00 Uhr	16.30 – 18.00 Uhr
Halber Tag mit Mittagessen	07.00 – 09.00 Uhr bzw. 11.15 – 11.45 Uhr	13.00 – 14.00 Uhr bzw. 16.30 – 18.00 Uhr
Halber Tag ohne Mittagessen	07.00 – 09.00 Uhr bzw. 13.00 – 14.00 Uhr	11.15 – 11.45 Uhr bzw. 16.30 – 18.00 Uhr

Bei Bedarf (bitte rechtzeitig anmelden) ist die Krippe von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Während den Blockzeiten von 09.00 – 11.15 Uhr, 11.45 – 13.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr können die Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. Damit soll eine ungestörte Bastel-, Spiel-, Essens- oder Ausflugszeit ermöglicht werden.

3.7 Erreichbarkeit Eltern / Bezugsperson

Ein Elternteil oder eine von ihnen bezeichnete Drittperson muss telefonisch immer erreichbar sein. Die Kinder dürfen nur von dem Krippenpersonal bekannten Personen abgeholt werden. Wenn eine unbekannte Drittperson das Kind abholt, muss dies der Krippenleitung vorgängig von den Eltern mitgeteilt werden und diese Person muss sich ausweisen können. Ansonsten wird das Kind nicht mitgegeben.

3.8 Kleidung und Schuhe

In den Räumen tragen die Kinder Hausschuhe oder gute Antirutsch-Socken. Bedingt durch den regelmässigen Aufenthalt in der Natur ist es wichtig, dass die Kinder dem Wetter entsprechend gekleidet sind. Die Kinder sollen bequeme Kleidung tragen, die auch schmutzig werden darf. Eigene Ersatzkleidung soll in der Krippe stets zur Verfügung stehen, welche von den Eltern regelmässig auf Vollständigkeit überprüft und der Jahreszeit entsprechend angepasst wird. Die Kinder sollen keine Süssigkeiten und eigene Spielsachen, ausser maximal ein Kuschtier, mitbringen. Die Eltern sind verpflichtet, genügend Papierwindeln für ihr Kind zur Verfügung zu stellen.

3.9 Krankheit / Unfall

Bei Krankheit kann das Kind nicht in die Kinderkrippe gebracht werden. Erkrankt oder verunfallt ein Kind während dem Aufenthalt in der Kinderkrippe, werden die Eltern umgehend benachrichtigt, damit sie ihr Kind so bald als möglich abholen können.

Bei einem Notfall ist das Krippenpersonal berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung oder Spitalpflege zu geben. Allergien und andere Empfindlichkeiten sind beim Eintritt bzw. während der Eingewöhnungsphase zu besprechen. Ebenso sollte die Krippenleitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

3.10 Kindergarten

Gemäss Verordnung zum Gesetz Kinderbetreuung sind die Schulträgerschaften ab 1.8.2013 verpflichtet, bei einem Bedarf ab 8 Kindern während den Schulwochen Tagesstrukturen für Kinder im Kindergarten- und Schulalter bereitzustellen. Demgegenüber erhalten Kinderkrippen (und weitere Betreuungsinstitutionen) von den Gemeinden für Kindergartenkinder keine Beiträge mehr (ausgenommen in den Schulferien und an Tagen, an welchen seitens der Gemeinden kein Angebot besteht).

Dies bedeutet für uns als Kinderkrippe Rätikon, dass wir kaum mehr auswärtige Kindergartenkinder betreuen können. Für Kinder der Gemeinde Schiers müssen im Gespräch mit den Eltern

die geeigneten Lösungen besprochen werden. Bitte suchen Sie rechtzeitig das Gespräch mit der Krippenleitung. Wird das Kind weiterhin in der Kinderkrippe betreut, ist der Kindergartenweg selbständig zu organisieren.

3.11 Zusammenarbeit

Die Krippenleitung schätzt und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Krippe-Team. Ein gutes Zusammenspiel ist einer der Grundsteine für das Wohlbefinden des Kindes. Deshalb ist es uns ein zentrales Anliegen, die Arbeit durch verschiedene Hilfsmittel den Eltern gegenüber transparent zu machen (Tür- und Angelgespräche, Elternabende, Elterngespräche usw.).

Elterngespräche werden auf Wunsch der Eltern angeboten. Auch wenn die Krippenmitarbeitenden das Bedürfnis nach einem Gespräch haben, wird mit den Eltern ein Termin vereinbart.

3.12 Anregungen und Beschwerden

Ihre Meinung ist uns wichtig. Anregungen und Beschwerden sind laufend an die Krippenleitung oder deren vorgesetzte Stelle zu richten. Feedback- oder Beschwerdeformulare erhalten Sie bei uns. Wir verarbeiten diese gemäss Laufweg weiter.

Wenn Sie mit einem Anliegen im Gespräch mit der Krippenleitung nicht weiter kommen, wenden Sie sich an die vorgesetzte Stelle (Direktorin Altersheime & APB oder Direktion Flury Stiftung). Wir nehmen Ihre Anliegen ernst und behandeln diese intern mit entsprechender Rückmeldung an Sie.

4. TARIFREGLEMENT

4.1 Allgemeines

Die Tarife stützen sich auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (G) und die Ausführungsbestimmungen vom 11. November 2003 (AB).

Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft (Art. 7 Abs. 1 G). Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 10 Abs. 1 AB).

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet (Art. 10 Abs. 2 AB).

Konkubinats Paare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Art. 10 Abs. 3 AB).

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt (Art. 10 Abs. 4 AB).

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen (Art. 7 Abs. 3 G).

4.2 Tariffestlegung

Die Erziehungsberechtigten übergeben der Krippenleitung zusammen mit der Anmeldung (später jährlich bis jeweils 30. November) die zur Tariffestlegung notwendigen Steuerunterlagen (letzte definitive oder allenfalls provisorische Kantons-/Gemeinde-Steuerveranlagungsverfügung) oder erteilen der Krippenleitung schriftlich die Vollmacht, die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Im Falle eines Konkubinates sind auch die Steuerunterlagen des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin einzureichen. Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf, längstens jedoch bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages. Sämtliche Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Erziehungsberechtigten, welche die zur Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Steuerunterlagen nicht beibringen oder die Erteilung einer Vollmacht für die Abklärung beim zuständigen Steueramt ablehnen, wird der Höchstattarif berechnet.

Erziehungsberechtigte, die den Höchstattarif bezahlen, müssen keine Unterlagen einreichen.

Der massgebliche Tarif wird im Betreuungsvertrag festgehalten und jährlich gemäss oben erwähnten Grundlagen angepasst.

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden bezahlen zusätzlich zum festgelegten Tarif den Kantons- und Gemeindebeitrag Graubünden.

Bei finanziellen Schwierigkeiten der Erziehungsberechtigten ist die Krippenleitung zusammen mit der vorgesetzten Stelle auf schriftliches Gesuch hin bestrebt, Lösungen zu finden.

4.3 Tarife

Betreuungssätze					
Steuerbares Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens		Ganzer Tag	Halber Tag mit Essen	Halber Tag ohne Essen	
von	bis	GT 100 %	HM 75 %	HoM 60 %	
1		Fr. 34'999.00	Fr. 40.00	Fr. 30.00	Fr. 24.00
2	Fr. 35'000.00	Fr. 39'999.00	Fr. 45.00	Fr. 33.75	Fr. 27.00
3	Fr. 40'000.00	Fr. 44'999.00	Fr. 50.00	Fr. 37.50	Fr. 30.00
4	Fr. 45'000.00	Fr. 49'999.00	Fr. 55.00	Fr. 41.25	Fr. 33.00
5	Fr. 50'000.00	Fr. 54'999.00	Fr. 60.00	Fr. 45.00	Fr. 36.00
6	Fr. 55'000.00	Fr. 59'999.00	Fr. 65.00	Fr. 48.75	Fr. 39.00
7	Fr. 60'000.00	Fr. 64'999.00	Fr. 70.00	Fr. 52.50	Fr. 42.00
8	Fr. 65'000.00	Fr. 69'999.00	Fr. 75.00	Fr. 56.25	Fr. 45.00
9	Fr. 70'000.00	Fr. 74'999.00	Fr. 80.00	Fr. 60.00	Fr. 48.00
10	Fr. 75'000.00	Fr. 79'999.00	Fr. 85.00	Fr. 63.75	Fr. 51.00
11	Fr. 80'000.00	Fr. 84'999.00	Fr. 90.00	Fr. 67.50	Fr. 54.00
12	Fr. 85'000.00	Fr. 89'999.00	Fr. 95.00	Fr. 71.25	Fr. 57.00
13	Fr. 90'000.00	Fr. 94'999.00	Fr. 100.00	Fr. 75.00	Fr. 60.00
14	ab Fr. 95'000.00		Fr. 105.00	Fr. 78.75	Fr. 63.00

Betreuungsdauer

- Ganzer Tag (GT)
Betreuung im Zeitfenster 07.00 – 18.00 Uhr.
Unabhängig von der effektiven Betreuungsdauer wird der Ganztagestarif (100%) verrechnet.
- Halber Tag (HM)
Betreuung mit Mittagessen im Zeitfenster 07.00 – 14.00 Uhr oder 11.15 – 18.00 Uhr.
Unabhängig von der effektiven Betreuungsdauer werden 75% des Ganztagestarifs verrechnet.
- Halber Tag (HoM)
Betreuung ohne Mittagessen im Zeitfenster 07.00 – 11.45 Uhr oder 13.00 – 18.00 Uhr.
Unabhängig von der effektiven Betreuungsdauer werden 60% des Ganztagestarifs verrechnet.

Baby-Tarif

Für Babys bis 12 Monate wird aufgrund des höheren Betreuungsaufwands ein Zuschlag von 20% verrechnet; der vom Kanton vorgegebene Maximaltarif darf dabei nicht überschritten werden.

Geschwisterrabatt

Für dasjenige Kind, welches die Kinderkrippe am häufigsten besucht, wird der reguläre Tarif berechnet. Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich der Tarif für das 2. Kind um 20 %, für das 3. und jedes weitere Kind um 30 % des massgebenden Tarifs. Der Minimaltarif kann jedoch nicht unterschritten werden.

Zwischenverpflegung

Die Kosten für die Zwischenverpflegung (Frühstück bzw. Zvieri) sind in den Tarifen eingerechnet. Für von zu Hause mitgebrachte Mahlzeiten kann keine Tarifiereduktion geltend gemacht werden.

Abholzeiten

Kinder, die nur den Vormittag ohne Mittagessen in der Kinderkrippe verbringen, sind bis spätestens 11.45 Uhr abzuholen. Werden die Kinder nach 11.45 Uhr abgeholt, wird der Halbtagestarif mit Mittagessen verrechnet.

Kinder, die den Vormittag mit Mittagessen in der Kinderkrippe verbringen, sind bis spätestens 14.00 Uhr abzuholen. Werden die Kinder nach 14.00 Uhr abgeholt, wird ein ganzer Tag verrechnet.

Die Kinderkrippe schliesst um 18.00 Uhr. Die Kinder sind frühzeitig (bis spätestens 17.50 Uhr, damit die Kinder noch übergeben werden können und das Personal pünktlich um 18.00 Uhr schliessen kann) abzuholen. Verlässt das Kind die Kinderkrippe nach 18.00 Uhr, werden zusätzlich Fr. 10 pro angebrochene Viertelstunde verrechnet.

Ausnahme: Bei Bedarf (bitte rechtzeitig anmelden) ist die Krippe von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

4.4 Tarifänderungen

Die Trägerschaft der Kinderkrippe ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt.

4.5 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils anfangs Monat auf der Basis des effektiven Betreuungsaufwandes im Vormonat. Der Betrag ist jeweils bis Ende des Rechnungsstellungsmonats zu begleichen.

Bei Zahlungsverzug wird der geschuldete Betrag nach vorangehender Zahlungserinnerung gemahnt. Die Mahnspesen betragen Fr. 20 und sind in jedem Falle zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung wird der geschuldete Betrag zuzüglich 5 % Verzugszins betrieben.

4.6 Verschiedenes

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Wohnadresse, Lebens- und Wohnsituation (z.B. Konkubinat) oder des Zivilstandes der Krippenleitung unverzüglich zu melden.

Beilagen:

- Merkblatt krank – Krippe ja oder nein
- Merkblatt Abholerlaubnis
- Informationsblatt Wald / Zecken